

Satzung

des
TENNISCLUB NORIS WEISS-BLAU e. V.
NÜRNBERG

Satzung vom 16. Mai 1979 in der
Neufassung vom 21. März 1984 und vom 26. Januar 1999
Neufassung vom 24. Juli 2003
Neufassung vom 20. März 2012

Präambel

(1) Der Tennisclub Noris Weiß-Blau hat in Nürnberg eine Tradition, die seinesgleichen sucht. Das hat nicht nur seinen Grund in berühmten Spielern oder ihren über das Land hinaus geachteten Vorständen, sondern auch allgemein in seinem Auftreten nach außen hin.

(2) Die hier vorliegende Satzung stammt aus dem Jahre 1979. Sie hat bislang wenig Änderungen erfahren. Wir meinen, es ist an der Zeit, dem Wandel der gesellschaftlichen und vor allem den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, zwar eingedenk der großen Tradition des Vereins, aber doch mit Beachtung des eingetretenen Wandels.

(3) So ist der Wandel in der Ansicht über einen Verein, der - ähnlich der öffentlichen Verwaltung - heute als Dienstleistungsunternehmen, also als Teilhaber am wirtschaftlichen Verkehr wie jedes andere privatwirtschaftliche Unternehmen, gilt, unübersehbar. Die Grundsätze, die in neuester Zeit für die öffentliche Verwaltung entwickelt worden sind, nämlich Übertragung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze auf diese, sind deswegen auch in dieser Satzung niedergelegt worden.

• Das gilt für die heute herrschende Managementunterteilung in normativ, strategisch und operativ, wobei normativ die Unternehmenskultur, strategisch die strategische Planung, also das Setzen von Unternehmenszielen und operativ die Ausführung der gesetzten Ziele zum Inhalt hat. Deswegen sind - wie in den Ausschüssen zu sehen ist - neue Geschäftsfelder hinzugefügt worden.

• *Deswegen ist die Aufteilung der Vorstandsbereiche in klassische Bereiche eines privatwirtschaftlichen Unternehmens neu, nämlich in den kaufmännischen, in den technischen und in den Marketing-Bereich. Dabei fällt es nicht schwer, diese Begriffe auf einen Verein des privaten Rechtes zu übertragen. Der kaufmännische Bereich enthält das Rechnungswesen, die Organisation, die Investition und die Finanzen des Vereins nebst dem sogenannten normativen Management. Der technische Vorstand ist auch klar, da wir im Bereich Dienstleistung sind, kann es sich nur um Dienste gegenüber Vereinsmitgliedern, also die Gewährung des Ausübens von Sport in jeder Altersklasse sein. Das neue Zauberwort Marketing gilt hier erst recht.*

• *Eine zusätzliche - auch in jedem privatwirtschaftlichen Betrieb anzutreffende - Schwierigkeit der Führung eines Unternehmens ist das, was man landläufig mit Teamarbeit,*

Delegation oder Ähnlichem bezeichnet. Hier ist das Problem der Kommunikation herauszustellen, und zwar nicht im Sinne eines ausufernden Dialogs, sondern jeder muss sich - sei es Geschäftsführung oder Vereinsmitglied - auf den anderen verlassen können. Wenn Dinge wichtig sind, müssen sie diskutiert werden, aber danach sollte jeder wissen, wie zu handeln ist. Dieses Problem haben wir durch Reduzierung sämtlicher Organmitglieder versucht, besser in den Griff zu bekommen. Das bedeutet natürlich Mehrarbeit für das betreffende Organmitglied. Auf der anderen Seite sind die Zusammenarbeit und das Miteinander mit Sicherheit effizienter als bisher.

Wenn wir uns auf der anderen Seite überlegen, dass betriebswirtschaftliche Grundsätze - so wie im öffentlichen Bereich nicht schablonenhaft insgesamt übertragen werden können, dann sind wir unseres Erachtens in unserer heutigen Zeit den Problemen der Sport- und sonstigen Vereine ein Stück näher gekommen. Wir sind nicht eine betriebswirtschaftlich perfekt durchorganisierte Unternehmung, sondern es gilt trotz alledem alte Tugenden aufrechtzuerhalten bzw. wieder neu zu Leben zu erwecken.

Unter alten Tugenden verstehen wir

- *die Zurückhaltung im Kontakt nach außen - ohne „Noblesse oblige“*
- *den gesellschaftlichen Kontakt unter den Mitgliedern*
- *sportliche Fairness unter den Mitgliedern und nach außen gegenüber dritten Sportkameraden*

Hierfür hilft jedoch keine neue Satzung, sondern nur ein Besinnen der Mitglieder.

*Der Vorstand
Im Juli 2003*

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Noris Weiß-Blau e.V.“ und ist im Vereinsregister des AG Nürnberg eingetragen. Die Vereinsfarben sind Weiß-Blau.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports, gegebenenfalls auch anderer Sportarten, die Erziehung der Mitglieder zu sportlicher Auffassung und zu fairem Verhalten im Wettkampf sowie die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Bayerischen Landessportverband in München zu. Sollte dieser ablehnen, geht jenes Vermögen auf die Stadt Nürnberg über mit der Maßgabe, dieses für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 3 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein haupt-amtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Personal für Verwaltung und Sportanlagen eingestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) im Bayerischen Landesportverband (BLSV).

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.
- (2) Der Verein hat über sämtliche Geschäftsvorfälle des Vereins Rechnung zu legen.
- (3) Die Buchführung ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen.

(4) Für das Wirtschaftsjahr ist ein Jahresabschluss nebst Anhang nach handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

(5) Der Jahresabschluss nebst Anhang ist von dem Beirat zu prüfen und zu beschließen, bevor die Mitgliederversammlung den Jahresabschluss nebst Anhang feststellt.

(6) Für das laufende Wirtschaftsjahr ist vorab ein Wirtschaftsplan - bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und einem mittelfristigen Finanzierungsplan sowie dem Stellenplan zu erstellen. Er ist nach betriebswirtschaftlichen Kriterien gewinnorientiert auszurichten.

b) Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

Es gibt verschiedene Arten von Mitgliedschaften:

1. Aktive Mitglieder: das sind volljährige Mitglieder, die entweder selbst Tennis spielen oder durch Zahlung des vollen Beitrags ihre aktive Teilnahme an den Zielen des Vereins bekunden. Studenten kann auf Antrag Ermäßigung gewährt werden.

2. Fördernde Mitglieder: das sind nichtspielende Mitglieder, die durch die Teilnahme an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen die Ziele des Vereins und den Tennissport unterstützen.

3. Jugendliche Mitglieder: das sind spielende Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres (1. Oktober) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Auswärtige Mitglieder: das sind Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb eines Umkreises von 50 km vom Vereinsgelände haben.

5. Ehrenmitglieder: das sind fördernde Ehrenmitglieder, die sich um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Ihre Zahl ist auf das Äußerste zu beschränken. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von ihren Beitragspflichten befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Antrag:

Der Bewerber hat dem Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch (Antragsformular) unter Angabe der Art der gewünschten Mitgliedschaft zuzuleiten.

(2) Aufnahme:

Der Bewerber wird auf der vom Verein geführten Vormerkliste eingetragen und hat sich einem Mitglied des Vorstandes vorzustellen. Der Vorstand hat die Namen der Bewerber zwei Wochen lang im Clubhaus auszuhängen. Jedes Mitglied ist berechtigt, während dieser Frist gegen die Aufnahme schriftlich unter Angabe von Gründen Einwendungen zu erheben. Erfolgen keine Einwendungen und besteht keine Aufnahmesperre, entscheidet über die Aufnahme der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung über das Gesuch ist dem Bewerber unverzüglich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 8 Übertritt zu anderen Mitgliedschaften

(1) Der Übertritt von einer Art der Mitgliedschaft in eine andere bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(2) a) Der Übertritt von der aktiven zur fördernden oder auswärtigen Mitgliedschaft ist nur zum 30. September des laufenden Jahres möglich.

(b) Der Übertritt von der fördernden, sowie von der auswärtigen zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit unter Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zu den für die aktive Mitgliedschaft festgesetzten Beiträgen und Aufnahmegebühren etc. möglich.

(c) Ehrenmitglieder können auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen werden. Ihre Wahl bedarf einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(d) Eine vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Wahl eines Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand bedarf einer ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Durch Austritt:

Der Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 31. 08. und auf den 30. 09. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Bei Wegzug oder Versetzung kann der Vorstand Ausnahmen genehmigen.

(2) Durch Ausschluss:

a) Der Ausschluss muss erfolgen wegen rechtskräftigen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte sowie bei Ausschussurteil der Disziplinarkommission des BTV.

b) Der Ausschluss kann erfolgen wegen unwürdigen Verhaltens innerhalb des Vereins bei sportlichen Veranstaltungen oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens außerhalb des Clubs, wegen Nichtzahlung fälliger Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen nach 3-maliger schriftlicher, zuletzt eingeschriebener Anmahnung.

c) In leichteren Fällen kann dem Mitglied schriftlich nahegelegt werden, seinen Austritt zu erklären. Erfolgt der Austritt innerhalb eines Monats nicht, kann auf Ausschluss erkannt werden.

d) Mitteilungen über unwürdiges Verhalten von Mitgliedern, sowie Anträge auf den Ausschluss von Mitgliedern sind mit ausführlicher Begründung schriftlich an den Vorstand zu richten.

e) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand.

f) Von der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dem Betreffenden wird hierzu eine Frist durch eingeschriebenen Brief gesetzt.

g) Die Beitragsverpflichtungen des ausgeschlossenen Mitglieds werden durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte der Mitglieder:

a) Alle Mitglieder mit Ausnahme der fördernden, haben das Recht, die Anlagen des Clubs zur Ausübung des Tennissports entsprechend den Anordnungen des Vorstandes und gemäß der von der Vorstandschaft erlassenen Spielordnung zu benutzen. Die vom Vorstand erlassene Hausordnung gilt für alle Mitglieder.

b) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste gegen Zahlung der vom Vorstand festgesetzten Gebühr im Verein einzuführen. Der gleiche Gast darf jedoch nur dreimal gegen Zahlung der Gastgebühr spielen. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag eine Ausnahme gewähren.

c) Die volljährigen aktiven und fördernden Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, nur sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

2) Die Pflichten der Mitglieder:

a) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Hälfte des bisherigen Jahresbeitrages bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres und den Rest auf Grund der

Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, den Zusammenhalt des Clubs nach besten Kräften zu stärken und den Club nach außen würdig zu vertreten.

c) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz 3-maliger Mahnungen nicht nachkommen, die Ausübung der ihnen gem. Absatz 1 zustehenden Mitgliedsrechte bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch schriftliche Mitteilung zu entziehen.

c) Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane

1. Vorstand
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung

c) 1. *Vorstand*

§ 12 Vorstand , Vertretungsbefugnis, Geschäftsbereiche und Wahl

(1) Der Vorstand hat den Verein nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für einen Bereich gewählt. Trotzdem sind alle Vorstandsmitglieder für den Gesamtbereich des Vorstandes dem Verein verantwortlich.

(4) Der Vorstand ist in Bereiche unterteilt, nämlich den kaufmännischen, den technischen und den Marketing-Bereich.

(5) Die drei Vorstände sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Ein Vorstand vertritt den Verein immer mit einem anderen Vorstand zusammen nach außen.

(6) Der für den kaufmännischen Bereich zuständige Vorstand ist der Sprecher des Vorstandes.

(7) Der Vorstand wird für zwei Wahlperioden gewählt. Ist der einzelne Vorstand durch eine a.o. Mitgliederversammlung gewählt, beträgt seine Wahlperiode eine Rumpfwahlperiode und ein weiteres Wahljahr, wenn die a.o. Mitgliederversammlung in der ersten Wahlperiode stattgefunden hat. Wenn die a.o. Mitgliederversammlung im zweiten Wahljahr stattgefunden hat, dann beträgt die Wahlperiode nur ein Rumpfwahljahr.

(8) Jeder Vorstand wird einzeln durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Hat keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl statt. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. (siehe § 10, Abs. 1c).

(9) Nach der Wahl des gesamten Vorstandes ist die Annahme des Mandats durch jeden einzelnen Vorstand zu erklären. Wird diese Annahme nicht erklärt, erfolgt ein weiterer Wahlgang, getrennt für den jeweils abgelehnten Vorstandsbereich. Anschließend erfolgt wiederum neu für jedes Vorstandsmitglied die Annahmeerklärung.

(10) Der gesetzliche Vorstand bleibt so lange im Amt, bis er ordnungsgemäß neu- oder wiederbestellt oder nicht mehr wiederbestellt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so müssen die anderen Vorstandsmitglieder das Amt des anderen Vorstandes und dessen Aufgaben zur kommissarischen Wahrnehmung bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen. Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes gegenüber der Regelzahl aus, so hat der verbleibende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Neuwahl des Vorstandes stattfindet.

(11) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich

(12) Für den Vorstand ist eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(13) Die Aufgabe des Vorstandes ist die Kommunikation zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes, zwischen den Mitgliedern des Beirats, den Mitgliedern der Ausschüsse und den Mitgliedern des Vereins.

(14) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, mittels schriftlicher Kündigung zum Ende einer Wahlperiode zurückzutreten. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

c) 2. Beirat

§ 13 Der Beirat und seine Aufgaben

(1) Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus höchstens 5 Personen. Beiratsmitglieder können auch Nicht-Vereinsmitglieder sein. Der Beirat hat einen Sprecher des Beirats.

2) Kann der Beirat in der Mitgliederversammlung, die den Vorstand wählt, nicht vollständig gewählt werden, kann er durch Nachnominierung durch den Vorstand während der laufenden Wahlperiode nachnominiert werden und durch die nachfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Sprecher des Beirats wird nach der Wahl der Mitglieder des Beirats in seiner ersten Sitzung durch die Mitglieder des Beirats gewählt.

(4) Der Beirat ist beratend in sämtlichen strategischen und finanziellen Belangen des Vereins für den Verein tätig. Er übt im Bereich Rechnungswesen und im Bereich Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins Kontrollfunktionen aus.

(5) Folgende Geschäfte des Vorstandes sind von seiner Zustimmung abhängig:

- Investitionsvorhaben in einer Höhe von mehr als 25.000 EURO.
- Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahreswert von mehr als 25.000 EURO.
- Verfügungen über dem Verein zustehende Rechte mit einem Wert von mehr als 25.000 EURO.
- Auflösung des Vereins.
- Übernahme von satzungsfremden Geschäftsbereichen.
- Beteiligungen unmittelbar oder mittelbar an dritten Gesellschaften oder anderen Sportvereinen.
- Änderungen des Sportlichen Geschäftszwecks.
- Übernahme oder Kooperation von oder mit anderen Sportvereinen.

§ 14 Wahl und Abberufung des Beirats

(1) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Wahl durch eine a. o. Mitgliederversammlung gilt das erste Wahljahr als ein Rumpfwahljahr.

(2) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung durch den Vorstand niederlegen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Legt ein Mitglied des Beirats sein Amt nieder, so sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben von den anderen Mitgliedern des Beirats auszuüben. Ersatzwahl erfolgt durch die nächste ordentliche oder a.o. Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder des Beirates können durch die Mitgliederversammlung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.

c) 3: Mitgliederversammlung

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich)

a) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Sie stellt insbesondere den vom Beirat genehmigten Jahresabschluss nebst Anhang fest.

Gleichzeitig stellt sie den Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr fest. Sie beschließt danach über die Entlastung des Vorstandes.

b) Die Mitgliederversammlung führt die satzungsgemäß vorgeschriebenen Wahlen durch.

c) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung über die die jährlichen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren etc.

d) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen.

e) Die Mitgliederversammlung erteilt Weisungen an den Vorstand in Einzelfällen oder in Richtlinienkompetenz.

f) Die Mitgliederversammlung entscheidet über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt.

g) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel des Vereins.

h) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Bestellung oder Abberufung von Liquidatoren.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung

a) Alljährlich bis zum 31. März ist vom Sprecher des Vorstands eine ordentliche Mitgliederversammlung mit dreiwöchiger Frist, schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

b) Anträge zur Tagesordnung sind bis zu einer Woche vor dem festgesetzten Termin beim Vorstand einzureichen.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

a) Der Vorstand kann im Bedarfsfalle eine Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer einwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.

b) Auf einer a.o. Mitgliederversammlung können sämtliche Aufgaben einer ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

(4) Beschlussfähigkeit

a) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen sind.

b) In Fällen des Abs. 1 b) und c) sind die Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

c) In Fällen des Abs. 1 d) und e) und f) und g) und h) sind die Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

d) Wird im Falle des Abs. 4 b) oder c) die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erreicht, so kann der Vorstand sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Für diese Versammlung gelten die Grenzen des Abs. 4 b) oder c) nicht.

e) Vor der Beschlussfassung sich entfernende Mitglieder zählen für diesen Beschlussfassungspunkt als nicht erschienen.

(5) Stimmabgaben

a) Bei der Feststellung von Mehrheiten zählen Stimmabgaben, die sich der Stimme enthalten und Stimmabgaben, die ungültig sind, bei der Ermittlung der anwesenden Stimmberechtigten nicht mit. Stimmabgaben, die sich enthalten oder die ungültig sind, werden als nichtabgegebene Stimmen gewertet.

b) Ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied ist bei Abstimmung in eigenen Angelegenheiten - die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites, auch ein selbständiges Beweisverfahren - nicht stimmberechtigt. Für die Bestimmung der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten gilt er als nicht anwesend.

6) Wahlen

a) Für Wahlen wird vom Vorstand ein Wahlleiter bestimmt, der die Wahlsatzungsgemäß durchzuführen hat.

b) Es finden grundsätzlich Einzelwahlen statt, d.h. selbst bei Vorschlägen zu einem Vorstand oder Beirat insgesamt, wird über jeden einzelnen Posten des Vorstandes oder des Beirats getrennt abgestimmt.

c) Liegen mehrere Vorschläge für einen Einzelvorstand oder Mitglied des Beirats vor, so wird über diesen Posten einheitlich entschieden, d. h. es wird in einem Wahlgang einheitlich über sämtliche Vorschläge entschieden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

d) Ein Stimmzettel, auf dem mehrere Bewerber angekreuzt sind, ist ungültig.

e) Die Wahl erfolgt mündlich (z.B. per Akklamation), bei Vorliegen mehrerer Kandidaten schriftlich.

(7) Abstimmungen

a) Es gilt der Grundsatz der Einzelabstimmung. Über einen Sachpunkt ist getrennt zu entscheiden. Liegt ein Alternativantrag vor, der mit dem Sachpunkt nicht in Einklang steht, liegt ein weiterer Sachantrag vor, über den getrennt zu entscheiden ist.

b) Alternativanträge zur selben Sache sind gemeinsam zur Abstimmung zu stellen. Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme.

c) Gibt das stimmberechtigte Mitglied mehrere Stimmen ab, ist die Stimmabgabe ungültig.

d) Weitere Einrichtungen

§ 15 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind vom Vorstand zu bildende Exekutivorgane, die den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen.

(2) Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss benannt. Sie sollen bei der Wahl des Vorstandes in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand benannt werden. Die Dauer des Amtes eines Ausschussmitgliedes ist an die Wahldauer des Vorstandes, der ihn bestimmt hat, geknüpft.

(3) Ausschüsse sollen in folgenden Bereichen gebildet werden:

- Strategie
- Verwaltung
- Gebäude, Anlagen
- Sport
- Jugend
- Veranstaltungen

(4) Gehören dem Ausschuss mehrere Personen an, bestimmt der Ausschuss, welche Person die zu erfüllenden Aufgaben ausführt. Bei dieser Bestimmung nimmt ein Vorstandsmitglied teil.

e) Sonstige Bestimmungen

§ 16 Schiedsgerichtsklausel

(1) In allen Streitigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder und zwischen Mitgliedern des Vereins untereinander gilt ein Schiedsgerichtsverfahren als vereinbart. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Leiter des Sportamtes der Stadt Nürnberg im jeweiligen Verfahren bestimmt. jede Partei benennt einen Beisitzer.

(3) Stirbt einer der von den Parteien benannten Schiedsrichter oder endet sein Amt aus einem anderen Grunde, so hat die Partei, die ihn ernannt hat, innerhalb einer Monatsfrist einen Ersatzschiedsrichter zu bestellen.

(4) Die Klage und alle Anträge - letztere soweit sie nicht in mündlicher Verhandlung gestellt werden- sind schriftlich einzureichen. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten. Die Ladung erfolgt mit eingeschriebener Sendung gegen Rückschein oder gegen schriftliches Empfangsbekanntnis. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

(5) Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Das Schiedsgericht entscheidet mit Mehrheit der Stimmen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird vom Vorsitzenden festgesetzt.

(6) Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen; er ist unter Angabe des Tags der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine von dem Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung zuzustellen.

(7) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, wobei es einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf, um die Auflösung des Vereins zu beschließen.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 18 Vollmacht

Sprachliche Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von anderen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

TC Noris Weiß-Blau e. V.

Die geänderte Satzung wurde am 15.08.2012 im Vereinsregister des AG Nürnberg eingetragen.

28.08.2012

Der Vorstand